



Das Wichtigste im Überblick

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Entwurfsfassung, sie steht unter Vorbehalt weiterer Änderungen.

Inhalt

A.	Förderung der Zusammenarbeit	3
A.1	Erarbeitung von Konzepten	3
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	4
B.	Förderung des ökologischen Landbaus	5
B.1	Ökologischer Landbau	5
C.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	6
C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	6
C.3.3	Erosionsschutzstreifen	7
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	8
C.3.6	Gewässerschutzstreifen	9
D.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren	10
	auf Dauergrünland	10
D.1	Grünlandextensivierung	10
D.2	Bodenbrüterschutz	11
D.3	Kennartennachweis	12
E.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren	13
	bei Dauerkulturen	13
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	13
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	14
E.2.1	Erhaltungsschnitt	14
E.2.2	Nachpflanzung	15
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	16
H.	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	17
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)	17
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	18
H.2	Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	19

A. Förderung der Zusammenarbeit

A.1 Erarbeitung von Konzepten	
Beschreibung	Erarbeitung integrierter Konzepte zur umweltgerechten Landbewirtschaftung als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit von Landwirten ¹ mit relevanten Akteuren im ländlichen Raum zur verbesserten Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 50.000 € je Konzept • Nach 5 Jahren Aktualisierung möglich: weitere (bis zu) 20.000 € • Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis 100 %
Zuwendungsbestimmungen	<p>Konzepte beinhalten u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geografische Abgrenzung des Gebietes, • Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen, • Arbeits- und Zeitplan, • Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung, • Kosten- und Finanzierungsplan. <p>Relevante Akteure sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegeverbände, • Anbauverbände des ökologischen Landbaus, • Anerkannte Naturschutzverbände. <p>Bereits vorhandene oder beabsichtigte Planungen, Konzepte und Strategien können berücksichtigt werden.</p>
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	bis 6 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähigkeit legt Bewilligungsstelle in Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss fest. • Zuwendungsempfänger¹ sind aktive Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber, die sich auch extra zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gebildet haben können.

¹ Die in dem Dokument aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

A. Förderung der Zusammenarbeit

A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

Beschreibung	<p>Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der Konzepte gemäß Ziffer A.1.</p> <p>Förderfähig ist u. a. das Management zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,• Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1. <p>Nicht förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen, auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben,• Leistungen der öffentlichen Verwaltung,• Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none">• Bis zu 50.000 € jährlich für max. 6 Jahre• Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis zu 100 %
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• Management außerhalb der öffentlichen Verwaltung• Dokumentation: Arbeitsschritte, Vernetzungsaktivitäten etc.
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	bis 6 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung zur Teilnahme an D.3 (Kennartennachweis)• Förderjahr kann auch unterjährig beginnen: 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.

B. Förderung des ökologischen Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau																			
Beschreibung	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Verordnung).																		
Förderhöhe	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kultur</th> <th>Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren</th> <th>Beibehaltung der Maßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ackerfläche</td> <td>350 €/ha</td> <td>300 €/ha</td> </tr> <tr> <td>Gemüse</td> <td>550 €/ha</td> <td>500 €/ha</td> </tr> <tr> <td>Dauer- und Baumschulkulturen</td> <td>1.325 €/ha</td> <td>1.000 €/ha</td> </tr> <tr> <td>Dauergrünland</td> <td>220 €/ha</td> <td>200 €/ha</td> </tr> <tr> <td>Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4</td> <td>170 €/ha</td> <td>150 €/ha</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • 40 Euro Transaktionskostenzuschuss je Hektar und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr je Unternehmen 	Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme	Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha	Gemüse	550 €/ha	500 €/ha	Dauer- und Baumschulkulturen	1.325 €/ha	1.000 €/ha	Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha	Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	170 €/ha	150 €/ha
Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme																	
Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha																	
Gemüse	550 €/ha	500 €/ha																	
Dauer- und Baumschulkulturen	1.325 €/ha	1.000 €/ha																	
Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha																	
Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	170 €/ha	150 €/ha																	
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorschriften der (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) • Vorlage eines Kontrollstellenvertrags mit einer in Hessen beliebigen Öko-Kontrollstelle • Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung und Kopie des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle • Ein Wechsel der Flächen ist zulässig 																		
Kulissen	Landesweites Förderangebot																		
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre																		
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgruppenwechsel zwischen Acker und Feldgemüse sowie von Acker oder Feldgemüse in Dauergrünland ist auf Antrag möglich (Antrag auf Kulturgruppenwechsel) • Obstanlagen, bestockte Rebflächen und Baumschulen gelten als Dauerkulturen • Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland • Top Up: E.2 (Erhaltung von Streuobstbeständen) auf Streuobstwiesen möglich • Auswahlkriterien 																		

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen
Förderhöhe	600 Euro je Hektar Blühstreifen/-flächen pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Standort angepasste Saatgutmischung (siehe Anlage 6b der Richtlinien) • Etablierung eines blütenreichen Bestandes • Mähen oder Mulchen ist zwischen 1.9. und 30.10. zulässig • Schröpfschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig • Bewilligungsbehörde kann gezielte Pflegemaßnahmen verlangen • Erstansaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde) • Beseitigung der Blühstreifen/-flächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres • Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei) • kein Flächenwechsel zulässig
Kulissen	Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/re-sources/apps/halm/index.html?lang=de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten. • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemittel dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.3 Erosionsschutzstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	700 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breite durchgängig 6 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	nur in HALM-Layer „Erosion“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemittel dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.5 Ackerwildkrautflächen	
Beschreibung	Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“.
Förderhöhe	500 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen • Keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen • Mindestgröße 0,1 ha • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Ausschließlich im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Varianten: <ul style="list-style-type: none"> a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt. b) Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm. • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.6 Gewässerschutzstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	400 Euro je Hektar Gewässerschutzstreifen pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breite durchgängig 6 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage entlang von Gewässern • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	nur in HALM-Layer „Oberflächengewässer“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemittel dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren

D.1 Grünlandextensivierung	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
Förderhöhe	150 Euro je Hektar Dauergrünland pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Bewilligungsstelle) • Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung • Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden) • Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs • Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind natürlich zulässig) • Dokumentation in Schlagkartei • nicht für Betriebe mit Ausnahme von der maximalen Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr (nach Düngeverordnung) • Ausnahmen von Zuwendungsbestimmungen bei Wildschäden möglich (Bewilligungsstelle) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.2 Bodenbrüterschutz	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de) liegen.
Förderhöhe	150 Euro je Hektar Dauergrünland pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • In 2-Monats-Zeitraum: Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung; Der Zeitraum (15.3.-15.5., 1.4.-31.5. oder 1.6.-31.7.) ist im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de) gebietspezifisch festgelegt • Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha • Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1.5. bis 30.09. • Dokumentation in Schlagkartei • Bestandsbuch zum Nachweis der Bestandsdichte • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	ausschließlich Flächen im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de) und von nicht betriebsprämienfähigem Grünland bei Teilnahme an B.1 Ökologischem Landbau
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.3 Kennartennachweis	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/Kennartengruppen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nachweis von mindestens 4 Kennarten: 190 €/ha/Jahr • Bei Nachweis von mindestens 6 Kennarten: 280 €/ha/Jahr • Bei Nachweis von mindestens 8 Kennarten: 340 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Vorkommens der Kennarten/Kennartengruppen • Verzicht auf Bodenbearbeitung Ausnahmen: Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd • Grünlanderneuerung ausschließlich durch Nachsaat (nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle) Dokumentation der Nachsaat in Schlagkartei • Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1.5. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind natürlich zulässig) • Dokumentation der Bewirtschaftung und der Kennarten siehe Anlage 7 der Richtlinien • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	ausschließlich Flächen im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur in Verbindung mit Fördermodul „A Förderung der Zusammenarbeit“ • Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau	
Beschreibung	Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen.
Förderhöhe	110 Euro je Hektar förderfähiger Fläche pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• Aushang eines bestimmten Pheromonpräparats zur Traubenwicklerbekämpfung• keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel (Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsstelle), Bt-Präparate können eingesetzt werden• Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag abzugeben• Flächenwechsel ist zulässig• Spätestens mit dem Rebschnitt sind entleerte Pheromondispenser einzusammeln, aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen
Kulissen	Hessische Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	keine

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

Beschreibung	Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.
Förderhöhe	6 Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum • Markierung der geschnittenen Bäume • Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen durch Bewilligungsstellen) • Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden • Qualifizierungsnachweis der Person, die den Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden) • Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • Im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ - Priorität 1 (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de) und/oder • Teilnahme am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.2 Nachpflanzung

Beschreibung	Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
Förderhöhe	55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe Richtlinie Anlage 8) • Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhen bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind • Mindestpflanzabstand 10 Meter • Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen • Schutz der Jungbäume gegen Verbiss • Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe • Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“, Priorität 1, (siehe https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de) und/oder • Teilnehmer am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden • Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	
Beschreibung	Umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 30 - 40 % Hangneigung: bis zu 1.500 €/ha/Jahr • 40 - < 45 % Hangneigung: bis zu 1.900 €/ha/Jahr • > 45 % Hangneigung: bis zu 2.300 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche 0,1 Hektar • Förderfähige Fläche: Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind wie Vorgewende oder vorhandene Stützmauern • Nicht förderfähige Fläche: nicht bewirtschaftete Flächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten; im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie die Grundfläche von Weinberghäuschen; unbestockte Flächen und Drieschen • Änderungen oder Wechsel der Flächen sind nicht zulässig • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich
Kulissen	Steillagen der Hessischen Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)	
Beschreibung	Förderfähig sind bestimmte naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2.
Förderhöhe	<p>Bausteine kombinierbar bis 270 €/ha/Jahr (zusätzlich zu Förderverfahren B.1, D.1 oder D.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1: 60 €/ha/Jahr • Stufe 2: 90 €/ha/Jahr • Stufe 3: 150 €/ha/Jahr <p>Festlegung nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen und nach naturschutzfachlicher Wertigkeit</p>
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Richtlinie (siehe Anlage 9.1) in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen. • Sofern NSL mit B.1 (Dauergrünland) ohne gleichzeitige Teilnahme an D.2 kombiniert werden, gelten für diese Grünlandflächen zusätzlich die Zuwendungsbestimmungen von D.1 (u. a. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel) • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich 5 Jahre • Kürzerer Verpflichtungszeitraum möglich bei Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D <p>Ende: zeitgleich mit kombiniertem Förderverfahren</p>
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kombinationen der Bausteine „Termin“, „Technik“, „Schonflächen, Altgrasstreifen“, „Schaf-/Ziegenbeweidung“, „Beweidung (alle Raufutterfresser)“, „Gelegeschutz/zeitliche Pflegeeinschränkung“ (siehe Richtlinie Anlage 9.1) • Nicht kombinierbar sind Bausteine „Schaf-/Ziegenbeweidung“ mit „Beweidung (alle Raufutterfresser)“ • D.2 ist nicht kombinierbar mit „Gelegeschutz/zeitliche Pflegeeinschränkung“ • Auswahlkriterien

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland	
Beschreibung	Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenindividuelle Standardkalkulationen • Maximal 3.000 Euro je Hektar und Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Landschaftspflege oder Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweites Förderangebot • Ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben
Verpflichtungszeitraum	Höchstens 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger: im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen • Wenn Zuwendungsempfänger kein aktiver Betriebsinhaber i. S. d. Richtlinie: vereinfachter Antrag H.2 vor Maßnahmenbeginn erforderlich

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.2 Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	
Beschreibung	Maßnahmen zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter hinsichtlich des Mehraufwands für den Herdenschutz, der zusätzlich zu den Mindestanforderungen an den Schutz gegen Übergriffe durch große Beutegreifer geleistet wird.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 40 € je Hektar Verpflichtungsfläche (zulässige NC: 057, 444, 459, 480, 492, 584, 972)
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindesttierbesatz an Schafen/Ziegen von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland • Jährlich mindestens ein Beweidungsgang auf der Verpflichtungsfläche • Standsicheres Aufstellen der Weidezäune und regelmäßige Zaunkontrolle (mindestens ein Mal in 24 Stunden) und schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes (z. B. in der Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) • Elektrozäune mit einer Mindesthöhe von 90 cm und einem Bodenabstand von nicht mehr als 25 cm sowie eine Hütespannung von mindestens 3.000 Volt über die gesamte Zaunanlage • Festzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht müssen mindestens 120 cm hoch sein und über eine stromführende Elektrolitze oberhalb des Festzauns verfügen sowie einen Untergrabschutz • Auf den Untergrabschutz kann bei gleich gut wirkenden alternativen Maßnahmen, wie z. B. die Haltung von Herdenschutzhunden verzichtet werden
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger: im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen